

Zur Diskussion

Zur Kausalitäts- und Schuldprüfung bei Fahrlässigkeitsdelikten

i

P. Marr betont in NJ 1979, Heft 1, S. 37 f. zutreffend die Notwendigkeit, bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwischen den objektiven und den subjektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu unterscheiden. Die Prüfung der Kausalität gehört zu den objektiven Kriterien ebenso wie die Stellungnahme zur Vermeidbarkeit und zur Voraussehbarkeit der Folgen. Das bedeutet aber nicht, daß diese Frage mit der Klärung der Schuld nichts zu tun hat. Es ist vielmehr zu prüfen, ob die Folge vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde, wenn der Tatbestand den Nachweis der Kausalität bei einem Erfolgsdelikt voraussetzt. Das in der NJ-Beilage 3/73 veröffentlichte Schema vermengt die objektiven und subjektiven Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dieses Schema ist allerdings nicht wie ein Lehrbuchabschnitt aufzufassen. Vielleicht wäre es besser, auf solche Schemata in Anleitungsmaterialien des Obersten Gerichts zu verzichten. Ein Schema erhöht zwar die Anschaulichkeit, verstärkt aber andererseits die Gefahr einer schematischen Interpretation. So ist in dem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 28. März 1973 (NJ-Beilage 3/73 zu Heft 9, S. 15) folgende Formulierung mißverständlich: „Hinsichtlich der subjektiven Beziehungen zu den Folgen ist für alle Formen der Pflichtverletzungen zunächst zu untersuchen, ob die bewußte oder unbewußte Pflichtverletzung ursächlich für die eingetretenen Folgen war.“ Die Prüfung der Kausalität soll damit sicher nicht als eine ausschließlich subjektive Beziehung zu den Folgen aufgefaßt werden.

Bei der Prüfung fahrlässiger Schuld sollte nicht nur die Voraussehbarkeit der Folgen (wie in dem Schema), sondern auch die Vermeidbarkeit der Folgen bei pflichtgemäßem Handeln (§ 8 StGB) berücksichtigt werden. Das ist möglicherweise im Einzelfall gerade eine wichtige Frage. So ist ein Chirurg trotz Pflichtverletzung nicht für den Tod eines Patienten verantwortlich, wenn auch bei pflichtgemäßem Handeln der Tod unter den Bedingungen eines Unfalls nicht abwendbar war oder wenn durch das fortgeschrittene Stadium einer Krankheit eine positive Beeinflussung nicht mehr möglich war. Das bedeutet nicht, daß dem Patienten in dieser Phase keine Hilfe mehr geleistet werden kann (z. B. zur Linderung der Schmerzen). Für die Bestimmung und Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arztes ist es aber wichtig, ob der Tod abwendbar war oder dies verneint werden muß. Das Gesetz nennt die Vermeidbarkeit ausdrücklich in der Regelung der Fahrlässigkeit; sie muß deswegen — ggf. mit Hilfe eines medizinischen Gutachtens — geprüft werden.

Auch H. Heibig berührt in seinem Beitrag in NJ 1979, Heft 1, S. 36 eine Frage, die eng mit Problemen der Schuldprüfung zusammenhängt. Er bemerkt, daß nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts auch derjenige zur Hilfeleistung verpflichtet sei, der die zur Hilfeleistung verpflichtende Situation fahrlässig verursacht hat. Die rechtlichen Konsequenzen dieses Grundsatzes muß man allerdings genau überlegen. Wer einen schwer verletzten Fußgänger, den er auf Grund pflichtwidrigen Verhaltens angefahren und verletzt hat, etwa in der Absicht liegen läßt, den Tod eines Zeugen zu verursachen, ist — wenn dann der Tod eintritt — nicht nur wegen unterlassener Hilfeleistung verantwortlich, sondern wegen Mordes oder Totschlags. Wer einen anderen in Lebensgefahr versetzt, hat alles zu tun, um die

Gefahr abzuwenden (Erfolgsabwendungspflicht). Als Verursacher ist er zur aktiven Hilfeleistung nach seinen persönlichen Möglichkeiten verpflichtet. Andere Personen sind nach §§ 119, 199 StGB strafrechtlich verantwortlich. § 199 Abs. 2 StGB spricht zwar allgemein von einem Gefahrenzustand, daraus darf aber für den Verursacher einer akuten Lebensgefahr kein Privileg abgeleitet werden. Wenn etwa ein Fahrer auf einer stark befahrenen Fernverkehrsstraße einen Unfall schuldhaft verursacht und den Unfallwagen mit dem schwerverletzten Fahrer ohne Warn- oder Sicherungseinrichtung (§ 25 StVO) mitten auf der Fahrbahn stehen läßt und sich vom Unfallort fluchtartig entfernt, hat er sich im Zusammenhang mit den voraussehbaren schweren Auffahrunfällen unter Umständen wegen Mordes oder Totschlags zu verantworten. Deswegen muß der Charakter der Pflichtwidrigkeit sehr genau geklärt werden; das verantwortungslose Verhalten nach einem Unfall ist für den Verursacher der akuten Gefahr unter den geschilderten Bedingungen nicht ohne weiteres nach der relativ milden Bestimmung des § 199 StGB zu beurteilen.

Prof. Dr. sc. HANS HINDERER,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Martin-Luther-Zniversität Halle

II

Für die Gewährleistung einer einheitlichen und gesetzlichen Schuldfeststellung ist die von P. Marr in NJ 1979, Heft 1, S. 37 begonnene Diskussion sehr bedeutsam, weil es tatsächlich in der Vergangenheit nicht immer gelungen ist, den Rechtspflegeorganen klare und überschaubare Orientierungen zu geben.

Anlaß zu einer besonders kritischen Betrachtung ist die im Urteil des BG Neubrandenburg vom 19. Januar 1971 — 2 BSB 10/70 - (NJ 1972, Heft 8, S. 242) vertretene Auffassung über die Prüfungshandlungen: „Bei Verkehrsstraf-taten sind zunächst die objektiven Geschehnisse festzustellen, die zum Unfall führten. Danach ist zu prüfen, welche Pflichten dem Angeklagten oblagen und ob er diese Pflichten bewußt oder unbewußt verletzt hat. Bei schuldhaften Pflichtverletzungen ist zu untersuchen, ob sie kausal für den Unfall bzw. die Verletzungen oder den Tod von Menschen sind. Danach sind die Tatbestandsmäßigkeit nach § 196 StGB und die Schuld zu prüfen.“¹

Die Methodik und das dazu gehörende Schema des von P. Marr kritisierten Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts weisen tatsächlich ähnliche Mängel wie das zitierte Urteil des BG Neubrandenburg auf. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das Oberste Gericht in den inzwischen vergangenen sechs Jahren wiederholt in Urteilen auf den Platz der Kausalitätsprüfung und anderer damit im Zusammenhang stehender Fragen hingewiesen hat. Die Bemühungen sollten sich künftig nicht so sehr darauf konzentrieren, eine Methodik zu skizzieren, die für alle Fahrlässigkeitsschuldformen Verwendung finden kann, sondern vielmehr darauf, für jede Fahrlässigkeitsschuldform eine spezielle Methodik zu entwickeln.

Unsere Untersuchungen bestätigen die Einschätzungen des Obersten Gerichts, daß es den Gerichten heute wesentlich besser gelingt, die zutreffende Fahrlässigkeitsschuldart herauszuarbeiten, die richtige Schuldschwere zu analysieren und qualifizierter die Schuld in den Urteilen zu begründen. Mitunter gibt es aber auch noch Einzelfälle, die Unexaktheiten in der Feststellung und im Nachweis der